

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **13 (1959)**

Heft 6: **Einfamilienhäuser, Ferienhäuser, Gemeinschaftszentren = Maisons familiales, maisons de vacances et centres communautaires = One-family houses, summer houses and community centers**

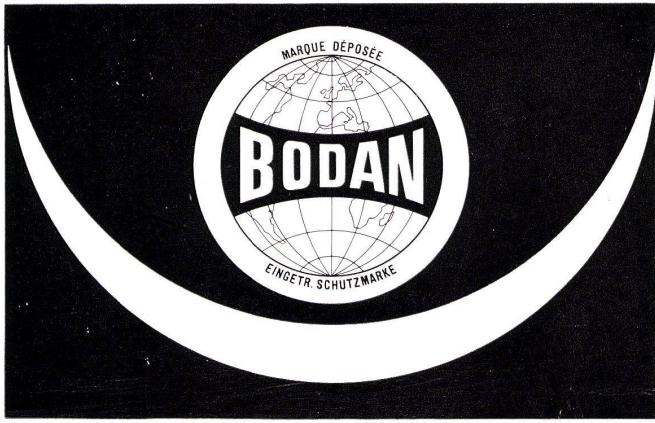
PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Warum wurden BODAN-Lichtpausmaschinen und -apparate zu einem weltweiten Begriff?

- weil** erfahrene Fachleute sie nach dem letzten Stand der Technik aus der Praxis heraus für die Praxis entwickelten
- weil** sie dank einfachster Konstruktion störungsfrei arbeiten
- weil** sie durch geräuschlosen Gang und geruchlose Entwicklung überraschen
- weil** sie mit automatischer Entwicklernachfüllung, endlos gewobenen Transportbändern und rotierenden Glaszylindern ausgerüstet sind
- weil** die neue automatische Bänderspannung jedes Verschieben des Pausgutes verunmöglicht. Resultat: wie gestochen scharfe Kopien
- weil** sie dank Gleichstrommotor mit konstantem Drehmoment belastungsunabhängig arbeiten
- weil** sie von 0 an stufenlos zu regulieren sind
- weil** die BODAN-Reihe für jedes Unternehmen, selbst den kleinsten Betrieb, die zweckdienlichste und damit rationellste Maschine bereit hat und nicht zuletzt
- weil** sie sich als schweizerische Qualitätserzeugnisse ausnehmend preisgünstig halten
10 verschiedene Modelle mit einer Leistung von 55–450 cm pro Minute

Verlangen Sie bitte unverbindlich eine Gratis-Probestellung in Ihren Betriebsräumen

BODAN-Erzeugnisse bereichern Ihren Betrieb!

Fabrik für Lichtpausmaschinen und Fotokopierapparate
Karl Müller AG Roggwil TG / Schweiz Tel. 071/4 83 77



BODAN-Rapid 1

Papierdurchlaß 110 cm, Leistung pro Min. 40-130 cm, Max. Geschwindigkeit pro Min. 0-180 cm, Lichtquelle 4 x 65 Watt mit Reflektor, Anschluß 220 Volt, 2 Ampère, Stromverbrauch 300 Watt, Länge 170 cm, Tiefe 50 cm, Höhe 54 cm, Gewicht 137 kg.

Spezialbeton AG Staad

- Treppenanlagen, Betonfenster
- Fassadenverkleidungen
- Bodenbeläge
- Vorfabrizierte Sichtbetonelemente
- Ausführung sämtlicher Kunststeinarbeiten



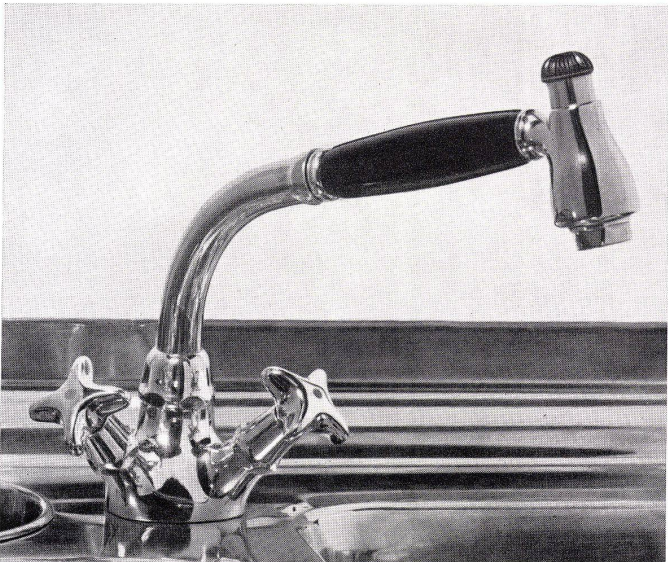
Einseitig eingespannte auskragende Trittplatten in Basler Privathaus
Burckhardt Architekten BSA SIA, Base!



Nr. 1577 Einkörper-Mischbatterie für Chromstahl-Spültische



Nr. 1578 Einloch-Mischbatterie für Chromstahl-Spültische



Nr. 1579 Einloch-Mischbatterie für Chromstahl-Spültische, mit ausziehbarer Schlauch und patentierter Druckknopfbetätigung für Strahl und Brause

Alle Spültischbatterien sind mit dem neuen, formschönen KWC-Ventiloberteil mit patentierter Griffisolierung ausgerüstet.



**Aktiengesellschaft
Karrer, Weber & Cie., Unterkulm b/Aarau
Armaturenfabrik-Metallgießerei
Telefon 064/3 81 44**



Baurecht

Vom Persönlichkeitsrecht des Architekten

Ein Entscheid des Bundesgerichts

Im Zusammenhang mit der Reparatur des Gewölbes der St. Martins-Kirche in Visp traten die Architekten Markus und Donato B. im Jahre 1938 in berufliche Beziehungen zum Pfarreirat, der das im Wallis «Kirchenfabrik» genannte Kirchenvermögen verwaltet. In der Folge arbeiteten sie im Auftrag dieser Behörde Pläne für eine Erweiterung der Kirche aus, die der Gemeinde als Unterlagen für den von ihr im Frühling 1941 ausgeschriebenen Wettbewerb für die Vergrößerung des Gotteshauses dienten. Zu den neun dazu eingeladenen Architekten gehörten auch die Brüder B., deren Projekt vom Preisgericht mit dem ersten Preis von 2500 Franken ausgezeichnet und dem Gemeinderat zur Ausführung empfohlen wurde. Die mit der Ausführung des Vorhabens betraute Baukommission wünschte von den Architekten B. noch einige Verbesserungen, worauf diese im Laufe des Jahres 1943 zweimal zusätzliche Pläne einreichten. Da damit nach ihrer Auffassung die technischen Unterlagen für den Kirchenbau bereit standen, stellten sie für ihre bisherigen Bemühungen Rechnung im Betrage von 22 000 Franken, die auch bezahlt wurde. Mit Rücksicht auf die Kriegszeit wurde die Ausführung der Kirchenerweiterung zurückgestellt, doch planten und leiteten die Brüder B. von 1947 bis 1950 den Neubau des Gemeindehauses von Visp, das sich unweit der St. Martins-Kirche befindet.

Eine vom Pfarreirat veranlaßte Überprüfung der bestehenden Pläne für den Kirchenumbau durch drei Architekten bewog diese Behörde, den in Zürich ansässigen Walliser Architekten P. mit der Ausführung des Vorhabens zu beauftragen. Die Brüder B. wurden davon sofort, am 11. Juli 1951, verständigt, wobei ihre große und wertvolle Arbeit bestens verdankt wurde. Die Betroffenen erwiderten, daß das Vorgehen des Pfarreirates für sie eine schwere moralische, berufliche und materielle Kreditschädigung darstelle und sie sich für den Vertragsbruch Schadenersatzansprüche vorbehalten. In den folgenden Monaten entwarf P. ein neues Projekt für die Kirchenerweiterung und übernahm dazu die Bauleitung. Sein Projekt lehnte sich in technischer Hinsicht stark an dasjenige der Brüder B. an, während es in der ästhetischen Gestaltung davon abwich.

Am 13. November 1955 wurde die umgebaute Kirche feierlich eingeweiht, und bei diesem Anlaß gaben zwei Oberwalliser Zeitungen Sonderbeilagen heraus. Darin wurde das vollendete Werk besprochen und gepriesen und als ausschließliche Leistung des Architekten P. dargestellt. Auch die Namen des Bauleiters, des statischen Berechnungen ausführenden Ingenieurs, der Mitglieder des Pfarreirates und der am Bau beteiligten Firmen wurden genannt. Hingegen wurden die Brüder B. mit keinem Wort erwähnt. Weder in der Presse noch anläßlich der Einweihungsfeier wurde auf ihren schöpferischen Beitrag beim Umbau des Gotteshauses hingewiesen.

Inzwischen hatten die Architekten B. im Oktober 1953 den Rechtsweg beschritten, wobei sie von der «Kirchenfabrik» die Leistung von rund 100 000 Franken für aus-

stehende Honorare, entgangenen Gewinn wegen Vertragsbruches, Schadenersatz und Genugtuung sowie die Veröffentlichung des Urteils forderten. Mit Entscheid vom 23. Oktober 1957 verpflichtete das Kantonsgericht Wallis die Beklagte, Donato B. und den Erben des inzwischen verstorbenen Markus B. 9420 Fr. zu zahlen, nämlich 5420 Fr. für Honorare und 4000 Fr. als Schadenersatz und Genugtuung infolge der Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten. Gegen dieses Urteil führten beide Parteien Berufung an das Bundesgericht, wobei die Kläger umfangreiche Gutheißen, die Beklagte gänzliche Abweisung der Klage beantragten.

Wie die Vorinstanz hielt die 1. Zivilabteilung dafür, daß die «Kirchenfabrik» sich weder ausdrücklich noch stillschweigend verpflichtet hatte, den Architekten B. die Leitung des Kirchenumbaus zu übertragen. Diese konnten zwar Hoffnungen in dieser Richtung nähren, nachdem ihr preisgekröntes Projekt zur Grundlage der weiteren Vorbereitungsarbeiten geworden war und sie zweimal noch zusätzliche Pläne einzureichen hatten; aber ein Anspruch auf Ausführung des Bauvorhabens kam ihnen nicht zu. Für die von ihnen ausgeführten Arbeiten wurden sie von der Auftraggeberin entschädigt, bis auf einen geringen Betrag, der ihnen noch zusteht. Demnach ist ihre Forderung aus Vertragsbruch unbegründet, da ein solcher gar nicht vorliegt.

Darüber hinaus berufen sich die Kläger auf eine Verletzung des Urheberrechts. Unzweifelhaft stellt das Projekt der Architekten B. ein Werk eigener Prägung dar, das dem Schutz des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (URG) untersteht. Es ist jedoch festzuhalten, daß der von der Gemeinde Visp im Jahre 1941 veranstaltete Wettbewerb dem Zwecke diene, Ideen für die Ausarbeitung eines Projektes für die Erweiterung der St. Martins-Kirche zu erlangen. Indem die Gemeinde das preisgekrönte Projekt der Architekten B. ankaupte, wurde sie nicht nur Eigentümerin der eingereichten Planexemplare, sondern auch Trägerin der Urheberrechte, soweit sie vermögensrechtlich nutzbar waren. Die hernach von den Klägern eingereichten Pläne wurden im Auftrag der «Kirchenfabrik» erstellt, die sie dafür auch entschädigt hat, mit Ausnahme eines Restbetrages, der noch nachzuzahlen ist. Auf Grund der erteilten Aufträge erlangte die Gemeinde das Recht, den entworfenen Bau einmal auszuführen, ohne verpflichtet zu sein, die Bauleitung den Verfassern zu übertragen (BGE 56, II, 416). Diese Regelung entspricht auch der Honorarordnung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins von 1943, die bestimmt, der Bauherr sei auch dann befugt, die Pläne einmal zu benutzen, wenn er die Ausführung einem andern Architekten übertrage. Daraus ergibt sich, daß die Beklagte durch den einmaligen Umbau der St. Martins-Kirche keine vermögensrechtlichen Urheberrechte der Architekten B. verletzte.

Davon sind jedoch zu unterscheiden die Persönlichkeitsrechte, die untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden bleiben, selbst wenn er seine Vermögensrechte abgetreten hat. Die Persönlichkeitsrechte geben ihm insbesondere Anspruch auf das Ansehen und den Ruf, die das Werk seinem Urheber zu verschaffen vermag. Gemäß Art. 28 Abs. 1 ZGB kann derjenige, der in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, auf Beseitigung der Störung klagen, und bei Verschulden hat er laut Art. 49 OR Anspruch auf Schadenersatz und, wo es die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens rechtfertigt, auf Leistung einer Genugtuung.

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß zwischen dem von den Brüdern B. entworfenen und dem von Architekt P. ausgeführten Kirchenumbau große Ähnlichkeit bestand. Das gab den Klägern das Recht, überall dort, wo auf den Erbauer hingewiesen wurde, unter Bekanntgabe ihres schöpferischen Beitrages als Miturheber genannt zu werden. Dies zu tun